

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Versicherung.....	2
2	Zeitlicher Geltungsbereich.....	5
3	Leistungen des Versicherers	6
4	Ausschlüsse	9
5	Vorsorge-Versicherung	10
6	Außerordentliche Kündigungsrechte.....	10
7	Versicherungsfall, Anzeigepflicht und Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	11
8	Mitversicherte Personen.....	12
9	Abtretungsverbot, Übergang von Ersatzansprüchen.....	13
10	Gesellschafterklausel.....	13
11	Rechtsausübung, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sprache	13

Hinweise

Diese Versicherung baut auf den Allgemeinen Bestimmungen der Police, insbesondere dem Allgemeinen Teil (AT), auf und basiert auf dem Verstoßprinzip. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist deshalb der Zeitpunkt einer tatsächlichen oder vermeintlichen Pflichtverletzung.

Versicherungsschutz besteht für die rechtlich zulässige, im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichnete, berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Diese wird durch Risikobeschreibungen und besondere Bedingungen abschließend beschrieben.

Für nach Vertragsschluss neu aufgenommene Tätigkeiten besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Vorsorgeversicherung.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht

AVB-P – Stand 01.07.2022

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherte Ansprüche

1.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit (1.1.2) von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 oder 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) einzutreten hat, begangenen Verstoßes (8.1) von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden (1.2.1) verantwortlich gemacht wird.

Ausgenommen bleiben Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate nach § 281 in Verbindung mit § 280 BGB.

1.1.2 Versicherungsschutz besteht für die rechtlich zulässige, im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichnete, berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers (versichertes Risiko). Diese wird durch Risikobeschreibungen und besondere Bedingungen konkretisiert.

Kommen nach Vertragsschluss neue berufliche Tätigkeiten hinzu, bestehen für diese Versicherungsschutz im Rahmen einer **Vorsorge-Versicherung** nach 5 AVB-P.

1.1.3 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der zur Vertretung des Versicherungsnehmers befugten Personen;
2. zugunsten eines **berufsangehörigen Gesellschafters**, soweit dieser für einen Versicherungsfall des Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird ohne selbst mit der Bearbeitung des Auftrags bzw. Geschäfts befasst gewesen zu sein;
3. zugunsten eines **berufsfremden Gesellschafters**, soweit dieser für einen Versicherungsfall des in diesem Vertrag versicherten **berufsangehörigen Versicherungsnehmers** in Anspruch genommen wird;
4. von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretung, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufs gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit Versicherungsschutz über die eigene Berufshaftpflicht des Vertreters besteht;

Beispiele: Allgemein bestellter Vertreter, Praxisabwickler oder Praxistreuhänder; Vertreter während der Dauer eines Berufsverbots.

5. der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers, Praxistreuhänders oder eines Stellvertreters nach § 46 Gewerbeordnung verursacht worden sind.

1.1.4 Mitversichert sind auch Ansprüche

1. die gegen die nicht versicherungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft erhoben werden, in der der Versicherungsnehmer beruflich Tätigkeit ausübt (Inanspruchnahme der Gesellschaft);
2. für Verbindlichkeiten, die vor Eintritt des Versicherungsnehmers in die Berufsausübungsgesellschaft von einem anderen Gesellschafter begründet wurden (gesellschaftsrechtliche Haftung aus Altverbindlichkeiten);
3. für Verbindlichkeiten, die nach dem Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus der Berufsausübungsgesellschaft verursacht worden sind, wenn der Zeitpunkt der Auftrags- bzw. Mandatserteilung während der Tätigkeit als Gesellschafter lag (gesellschaftsrechtliche Haftung als austretender Gesellschafter).

In allen Fällen gilt:

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche; die Freistellung von berechtigten Ansprüchen jedoch nur, wenn kein Versicherungsschutz über eine andere Berufshaftpflichtversicherung besteht (**subsidiäre Deckung**).

Umstände, die in der Person eines Gesellschafters (1.3.1) vorliegen und den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter und der Gesellschaft (Zurechnung nach 1.3.2).

1.1.5 Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit von Kunden des Versicherungsnehmers (z.B. Auftraggebern, Mandanten oder Klienten) wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Funktion als Arbeitgeber, Dienstherr, Auftraggeber von Werklohnverträgen oder Unternehmer im Sinne von §§ 84ff. Handelsgesetzbuch. Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Anbahnung eines solchen Vertrags handelt.

1.1.6 Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen Verletzung einer Geheimhaltungspflicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Verpflichtung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder Datenschutzgesetzen, berufsständischen Vorschriften oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden besteht. 4.2 bleibt unberührt.

Besteht in diesem Zusammenhang eine Schadenersatzpflicht wegen Verletzung einer Auskunftspflicht, ist dies ebenfalls mitversichert.

1.1.7 Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen Verletzung von beruflichen Verhaltensvorschriften.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Berufsordnung, Verhaltenskodex eines Verbandes oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden entstanden sind oder geltend gemacht werden. 4.2 bleibt unberührt.

1.1.8 Wird der Versicherungsschutz erweitert, bleibt der Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

1.2 Versicherte Schäden

1.2.1 Versicherte Schäden sind Vermögensschäden. Keine Vermögensschäden sind

1. die Tötung, die Verletzung des Körpers oder die Schädigung der Gesundheit von Menschen (Personenschaden);
2. die Beschädigung, das Verderben, die Vernichtung oder das Abhandenkommen von Sachen, Geld und geldwerten Zeichen sowie Inhaberpapieren und in Blanco indossierten Orderpapieren (Sachschaden).

1.2.2 Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen immaterieller Schäden, insbesondere Schmerzensgeld, aufgrund einer

1. Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, soweit das Rechtsgut Gegenstand des Auftrags- bzw. Mandatsverhältnis ist. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Freiheitsentzug (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung) verursacht worden sind;
2. Diskriminierung im Sinne von 1.1.5;
3. Verletzung von Datenschutzbestimmungen im Sinne von 1.1.6.

1.2.3 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden

1. an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Unterlagen (z.B. Schriftstücke und elektronische Akten);
2. aus der Nutzung des Internets, der elektronischen Informations- und Datenverarbeitung, insbesondere dem Austausch elektronischer Daten, im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, sofern Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht (**subsidiäre Deckung**).

1.2.4 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an anderen als unter 1.2.3.1 genannten beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Ausübung der versicherten Tätigkeit benötigt, sofern Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht (**subsidiäre Deckung**).

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden aus einer technischen Berufstätigkeit, der Verwaltung von Grundstücken sowie der Führung wirtschaftlicher Betriebe.

1.3 Ausübung beruflicher Tätigkeit

1.3.1 Gemeinschaftliche Berufsausübung

Üben **berufsangehörige Personen** ihren Beruf **nach außen** gemeinschaftlich aus, sind diese Gesellschafter ohne Rücksicht darauf, wie die vertraglichen Beziehungen im Innenverhältnis geregelt sind. Im Falle einer gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme wenden wir 10 an.

Die vertraglichen Beziehungen des Innenverhältnisses können sein: Gesellschaftsverhältnis (auch Bürogemeinschaft, Kooperation oder Arbeitsgemeinschaft), Geschäftsführungsauftrag, Anstellungsverhältnis oder freie Mitarbeit.

1.3.2 Zurechnung

In der Person eines Organs, Geschäftsführers, Gesellschafters oder eines weiteren Repräsentanten gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten dieser Personen und der Gesellschaft (Zurechnung).

Repräsentant ist, wer im Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungsverhältnisses oder aufgrund besonderer Sachkunde an die Stelle des Versicherungsnehmers treten darf.

1.4 Geografischer Geltungsbereich

1.4.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug soweit es sich handelt um

1. die Geltendmachung von Ansprüchen vor europäischen und türkischen Gerichten. Dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 Zivilprozessordnung);
2. die Beratung, Beschäftigung, Verletzung oder Nichtbeachtung europäischen Rechts einschließlich des Rechts der Türkei;
3. eine im europäischen Ausland oder in der Türkei vorgenommenen Tätigkeit.

1.4.2 Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der Beratung oder Beschäftigung, dem Verletzen oder Nichtbeachten außereuropäischen Rechts sind nur durch besondere Vereinbarung mitversichert.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Anwendbarkeit eines außereuropäischen Rechts nicht erkannt wurde. Dies gilt auch für Amtspflichtverletzungen.

1.4.3 Für vom Versicherungsschutz umfasste Haftpflichtansprüche, für die der Versicherungsnehmer vor außereuropäischen Gerichten in Anspruch genommen wird, besteht Leistungspflicht nur in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme.

1.4.4 Tätigkeiten, die über ausländische Betriebsstätten im Sinne der Abgabenordnung ausgeübt werden (zum Beispiel Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen oder Zweigstellen), sind nur durch besondere Vereinbarung mitversichert.

1.4.5 Generell ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

1.4.6 Auch bei mitversicherten Auslandsrisiken leistet die R+V nach 3.1.4.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

2.1 Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (2.1 AT) bis zum Ablauf des Vertrags begangenen Verstöße (unbegrenzte Nachmeldefrist).

2.2 Rückwärtsversicherung (optional)

Eine Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz für Verstöße in der Vergangenheit, die dem Versicherungsnehmer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung nicht bekannt waren. Ein Verstoß ist bekannt, wenn dieser vom Versicherungsnehmer als fehlerhaft erkannt oder ihm gegenüber als fehlerhaft bezeichnet worden ist.

Im Antrag muss der zu versichernde Anfangs- und Endpunkt genannt sein.

2.3 Vorversicherung

2.3.1 Bestand für den Versicherungsnehmer eine Vorversicherung und hat der Vorversicherer in rechtlich zulässiger Weise seine Nachhaftung im Verhältnis zu Dritten beschränkt, so übernimmt die R+V während der Laufzeit dieses Vertrags auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche und soweit erforderlich, die Freistellung von berechtigten Ansprüchen. Voraussetzung ist, dass es sich bei der Vorversicherung um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nach dem Verstoßprinzip (8.1) handelt.

Für diesen Fall gilt:

1. Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf die Höhe und den Umfang des zum Zeitpunkt des Verstoßes bestehenden Versicherungsschutzes, wobei ein über den Rahmen dieses Vertrags hinausgehender Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. Die Ersatzleistung beträgt jedoch maximal 2.500.000 EUR je Versicherungsfall und 5.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
2. Der Versicherungsnehmer muss den Umfang der Vorversicherung offenlegen. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Vertrag, muss er auch etwaige Ansprüche gegenüber seinem Vorversicherer an die R+V abtreten.
3. Endet das Versicherungsverhältnis mit der R+V aufgrund einer vollständigen und dauerhaften Einstellung der beruflichen Tätigkeit (Risikofortfall), so besteht Versicherungsschutz auch für solche vorvertraglichen Fälle, die nach Beendigung des R+V-Vertrags erstmalig von einem Dritten geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit aus unehrenhaften Gründen beendet wurde.

2.3.2 Die Bestimmungen nach 2.3.1 werden auch auf weitere Vorversicherungen angewendet, sofern sie lückenlos bis zum Abschluss dieses Vertrags für den Versicherungsnehmer bestanden haben.

2.4 Wechsel des Versicherers

Ist bei einem Wechsel des Versicherers zweifelhaft, wann der Verstoß durch Unterlassen (8.1) eingetreten ist und welcher Versicherer eintrittspflichtig ist, so umfasst der Versicherungsschutz während der Laufzeit dieses Vertrags auch die Abwehr dieser Haftpflichtansprüche und soweit erforderlich, die Freistellung von berechtigten Ansprüchen in entsprechender Anwendung von 2.3.1 und 2.3.2 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Eintrittspflicht eines Versicherers.

3 Leistungen des Versicherers

3.1 Leistung des Versicherers

3.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

3.1.2 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die R+V nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

3.1.3 Ist die Schadenersatzverpflichtung bzw. bei Eigenschäden der Schaden des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen bzw. den Schaden zu begleichen.

3.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro (EUR). Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3.2 Versicherungssummen

3.2.1 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag, abgesehen von den Kosten des Rechtsschutzes nach 3.5, der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar so, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

1. gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt oder
2. bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens oder
3. bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die Angelegenheiten miteinander rechtlich oder wirtschaftlich zusammenhängen.

Weitere Bestimmungen zum Höchstbetrag der Versicherungsleistung können in den besonderen Bedingungen geregelt werden.

3.2.2 Die Leistungen des Versicherers innerhalb eines Versicherungsjahres ergeben sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen. Sie können im Rahmen der gesetzlichen Pflichtversicherungsbestimmungen begrenzt werden (Jahreshöchstleistung).

3.2.3 Besteht eine rechtsformbedingte Haftungsbeschränkung und entfällt diese nachträglich, so besteht Versicherungsschutz im Umfang der vereinbarten Versicherungssumme. Dies gilt auch, wenn die Haftungsbeschränkung von Anfang an insgesamt oder für einzelne Aufträge oder Mandate nicht bestanden hat.

3.3 Kumulsperr

Ergänzend zu 6 AT gilt:

3.3.1 Kann der Versicherungsnehmer aufgrund unterschiedlicher Professionen (zum Beispiel Zulassung als Rechtsanwalt und Steuerberater) für einen Versicherungsfall eine Leistung aus mehreren Verträgen in Anspruch nehmen, so begrenzt die Versicherungssumme des Vertrags mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aller bezüglich dieses Falls eintrittspflichtigen Versicherer. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt; § 78 Absatz 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

3.3.2 Die vorstehende Regelung wenden wir auch bei der Bearbeitung eines gemeinschaftlichen Mandats bzw. Auftrags durch unterschiedliche Personen an.

3.4 Selbstbehalt

3.4.1 Sofern vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen oder den in besonderen Bedingungen vereinbarten Selbstbehalt.

Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung darüber dem Versicherer schickt.

3.4.2 Ein Selbstbehalt ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens die Berufsausübungsgesellschaft oder der Verein nicht mehr besteht. Gleiches gilt, wenn Haftpflichtansprüche gegen Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.

3.4.3 Eingenommene Gebühren oder Honorare werden nicht auf die Haftpflichtsumme angerechnet. Ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren und Honoraren fällt nicht unter den Versicherungsschutz.

3.5 Kosten des Rechtsschutzes

3.5.1 Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zu Lasten des Versicherers.

Gedeckt in diesem Sinne sind auch die Kosten des Abwehrschutzes eines geltend gemachten Haftpflichtanspruches bei fehlender Passivlegitimation.

3.5.2 Der Versicherungsschutz umfasst auch die auf Weisung des Versicherers aufgewendeten Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, für die der Versicherungsnehmer einem Dritten gegenüber verantwortlich sein könnte. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

3.5.3 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der Wertklasse, die der Versicherungssumme entspricht. Nicht durch Pauschsätze abzugeltende Auslagen werden verhältnismäßig zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer aufgeteilt.

3.5.4 Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Mitgesellschafter oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgergesellschaft anerkannt, werden keine Gebühren erstattet, sofern der Versicherungsnehmer sich von für die Gesellschaft tätigen Personen vertreten lässt.

3.5.5 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im einzelnen Versicherungsfall mit dem Versicherer etwas Abweichendes vereinbart ist.

3.5.6 An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

3.5.7 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3.6 Vorläufiger Abwehrschutz

3.6.1 Ist strittig, ob eine vorsätzliche Schadenverursachung oder wissentliche Pflichtverletzung im Sinne von 4.5 vorliegt, besteht Versicherungsschutz für die Abwehr- und Verteidigungskosten unter der Bedingung, dass der Vorsatz oder die wissentliche Pflichtverletzung nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt wird.

3.6.2 Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, die erbrachten Leistungen der R+V zurückzuerstatten.

3.7 Reputationsschäden des Versicherungsnehmers

Versichert sind auch die angemessenen Kosten um einen Reputationsschaden des Versicherungsnehmers zu vermeiden, zu mindern oder zu beseitigen. Dabei gilt:

3.7.1 Umfasst sind Kosten einer Gegendarstellung oder eines PR-Beraters im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall. Die Wahl des Mittels sowie die Auswahl des Beraters muss der Versicherungsnehmer mit der R+V abstimmen.

3.7.2 Die Ersatzleistung ist begrenzt auf 1% der vereinbarten Versicherungssumme für Drittschäden; sie beträgt jedoch insgesamt höchstens 25.000 EUR je Versicherungsjahr.

An diesen Kosten beteiligt sich der Versicherungsnehmer zusätzlich mit dem für Drittschäden vereinbarten Selbstbehalt.

4 Ausschlüsse

4.1 Soweit in besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

4.1.1 mit Auslandsbezug, die über den Umfang des geografischen Geltungsbereichs (1.4) hinausgehen;

4.1.2 soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

4.1.3 wegen Schäden durch Veruntreuung;

4.1.4 aus einer organschaftlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals;

4.1.5 wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Kosten des Abwehrschutzes sind im Umfang von 3.6 mitversichert;

Bei einer wissentlichen Pflichtverletzung behält der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn diese nicht durch ihn und auch nicht in der Person eines Organs, Geschäftsführers, Gesellschafters oder Repräsentanten (1.3.2) begangen oder durch Unterlassung verursacht worden ist. Rückgriffsansprüche nach 11. bleiben unberührt.

4.1.6 wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit als gerichtlich oder behördlich bestellter Treuhänder, zum Beispiel in der Funktion als Insolvenzverwalter oder Betreuer.

Versicherungsschutz besteht auch für berufliche Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss neu aufnimmt. Dabei gilt:

5.1 Anzeige-Obliegenheiten und Rechtsfolgen

5.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Tätigkeiten spätestens innerhalb von 12 Monaten anzuzeigen. Fordert die R+V zur Anzeige auf, so muss der Versicherungsnehmer binnen eines Monats anzeigen. Der Versicherer kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung auffordern.

5.1.2 Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Dies ist auch dann der Fall, wenn innerhalb eines Monats nach Anzeige keine Einigung über die Konditionen (Versicherungssumme, Bedingungen, Selbstbehalt oder Beitrag) für die neue Tätigkeit zustande gekommen ist.

5.1.3 Tritt der Versicherungsfall vor Eintritt der Anzeige ein, muss der Versicherungsnehmer beweisen, dass die Tätigkeit erst nach Vertragsschluss aufgenommen wurde und die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

5.2 Ersatzleistung

Die Ersatzleistung für neu aufgenommene Tätigkeiten ist auf 250.000 EUR für Vermögensschäden für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

5.3 Nicht umfasste Tätigkeiten

Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieser Vorsorge-Versicherung für Tätigkeiten

5.3.1 die einer eigenständigen Versicherungspflicht oder der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) unterliegen;

5.3.2 die aufsichts- oder geschäftsführenden Charakter haben; hierzu zählt zum Beispiel auch die Tätigkeit als Mittelverwendungskontrolleur oder als Verwahrstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB);

5.3.3 die auf eine Anlageberatung, -vermittlung oder -verwaltung gerichtet sind; dabei kommt es nicht darauf an, ob die konkrete Dienstleistung bereits gesetzlich reguliert ist oder nicht.

6 Außerordentliche Kündigungsrechte

In Ergänzung zum Allgemeinen Teil der Police ist folgendes vereinbart:

6.1 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

6.1.1 Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalls geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen wurde.

6.1.2 Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

6.1.3 Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt. Die Kündigung des Versicherers wird nach einem Monat wirksam.

6.2 Kündigung nach Sitzverlegung ins Ausland

6.2.1 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen (Wohn-) Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

6.3 Wegfall des versicherten Interesses

6.3.1 Das versicherte Interesse fällt auch weg, wenn eine zur Berufsausübung des Versicherungsnehmers erforderliche Erlaubnis durch Rücknahme, Widerruf oder Entzug aufgehoben wird. Die R+V kann einen Nachweis verlangen.

6.3.2 Eine Reduzierung des Umfangs der versicherten Tätigkeit oder eine vorübergehende Nichtausübung stellt keinen Wegfall des versicherten Interesses dar. Gleiches gilt für persönliche Verträge eines Gesellschafters, wenn dieser aus der Gesellschaft ausscheidet.

6.3.3 Stirbt der Versicherungsnehmer und wird ein Praxisabwickler, Praxistreuhand oder Stellvertreter nach § 46 Gewerbeordnung bestellt, so liegt bis zur Praxisveräußerung oder Praxisübernahme kein Wegfall des versicherten Interesses vor.

7 Versicherungsfall, Anzeigepflicht und Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

7.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche eines Dritten gegenüber dem Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

7.2 Anzeige des Versicherungsfalls

7.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer innerhalb einer Woche die Tatsachen anzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten.

Macht der Dritte seinen Haftpflichtanspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist der Versicherungsnehmer zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Geltendmachung verpflichtet.

7.2.2 Auch wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall bereits angezeigt hat, gilt:

1. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt, ein Mahnbescheid erlassen, ihm gerichtlich der Streit verkündet oder ein Schiedsgerichtsverfahren angestrengt, muss er den Versicherer unverzüglich informieren. Das Gleiche gilt bei einem Arrest, einer einstweiligen Verfügung oder einem selbstständigen Beweisverfahren.

Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Haftpflichtanspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl erlassen wird.

2. Die gleiche Verpflichtung trifft den Versicherungsnehmer in außergerichtlichen Schlichtungsverfahren, in denen die Verfahrensordnung dem Schlichter (Ombudsmann) das Recht zu einer verbindlichen Entscheidung einräumt.

7.2.3 Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Für die Erben des Versicherungsnehmers gilt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

7.2.4 Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet (9.2). Dies gilt nicht, wenn der Versicherer auf andere Weise vom Versicherungsfall rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

7.3 Weitere Behandlung des Versicherungsfalls

7.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des gegebenenfalls zu beauftragenden Rechtsanwalts) zu beachten und möglichst für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zum Klären des Versicherungsfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

Er muss den Versicherer bei der Abwehr des Schadens, bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen und ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte vorlegen. Alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, muss er mitteilen und die nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke schicken. Den dazu erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen.

7.3.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

7.3.3 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten dafür ersetzt der Versicherer nicht.

7.4 Einlegung von Rechtsbehelfen

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer selbst und eigenverantwortlich Widerspruch erheben.

8 Mitversicherte Personen

8.1 Soweit sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß Anwendung.

8.2 Unmittelbar gegen Personal des Versicherungsnehmers erhobene Haftpflichtansprüche Dritter sind im Rahmen des Vertrags mitversichert, soweit die in Anspruch genommene Person im Namen des Versicherungsnehmers tätig geworden ist.

Rückgriff wird nur genommen, wenn diese wissentlich von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Arbeitgebers bzw. Auftraggebers abgewichen haben.

9 Abtretungsverbot, Übergang von Ersatzansprüchen

- 9.1 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig, sofern die Vertragsparteien durch Individualabrede nicht etwas anderes vereinbart haben.
- 9.2 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer hat Ersatzansprüche oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei deren Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten verlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

10 Gesellschafterklausel

- 10.1 Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter.
- Als Gesellschafter gelten Personen, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind oder nicht, vergleiche 1.3.1.
- 10.2 Der Versicherer tritt für alle Gesellschafter zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung wie folgt ein:
1. Die Leistung auf die Haftpflichtsumme wird in der Weise berechnet, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller, auch der Gesellschafter, die nicht Versicherungsnehmer sind, geteilt wird.
- Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht daher auch zu Gunsten eines Gesellschafters, der nicht Versicherungsnehmer dieses Vertrags ist.
2. Ein Ausschlussgrund, der in der Person eines Gesellschafters vorliegt, geht zu Lasten aller Gesellschafter.
- 10.3 **Auch bei den Kosten des Rechtsschutzes (3.5.)** wenden wir 10.2 an.

11 Rechtsausübung, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sprache

- 11.1 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer und den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten versicherten Personen zu. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der versicherungsvertraglichen Obliegenheiten verantwortlich.

- 11.2 Für Klagen aus dem Vertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder, in teilweiser Abänderung zu 9. AT, seiner für den Vertrag zuständigen Niederlassung.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Vertrag zuständigen Niederlassung.

- 11.3 Auf den Vertrag wird ausschließlich deutsches Recht angewendet. Die Vertragssprache ist deutsch.

- 11.4 Im Übrigen gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).